



Direktion für Inneres und Justiz  
Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydeggasse 11/13  
3011 Bern  
+41 31 633 73 20  
ouendr.agr@be.ch  
www.be.ch/agr

Isabelle Menétrey  
+41 31 636 01 53  
isabelle.menetrey@be.ch

G.-Nr.: 2025.DIJ.903

20. Mai 2025

## Verfügung

### Bönigen; Teilrevision Ortsplanung, erweiterte Besitzstandsgarantie in der Kernzone Genehmigung gemäss Art. 61 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)

1. Die von der Gemeindeversammlung von Bönigen am 29. November 2024 beschlossene Teilrevision der Ortsplanung, erweiterte Besitzstandsgarantie in der Kernzone, wird in Anwendung von Art. 61 BauG **genehmigt**.
2. Es wird davon Kenntnis genommen und gegeben, dass die Einsprache von Herrn Alfred Wyss, Gsteigstrasse 3, 3806 Bönigen, mit Schreiben vom 31. Mai 2024 rechtsgenügend und vollumfänglich zurückgezogen wurde.
3. Es wird festgestellt, dass die Gemeinde Bönigen die rubrizierte Nutzungsplanung in digitaler Form gemäss Art. T4-1 Abs. 3 BauG eingereicht hat.
4. Die Gemeinde Bönigen wird angewiesen, diese Genehmigung nach Eintritt der Rechtskraft unter Hinweis auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften und Pläne öffentlich bekanntzumachen (Art. 110 der Bauverordnung vom 6. März 1985 [BauV; BSG 721.1] resp. Art. 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 [GV; BSG 170.111]).
5. Es werden weder Gebühren (Art. 17 Abs. 1 der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung [GebV; BSG 154.21]) erhoben noch Parteikosten gesprochen (Art. 107 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]).
6. Diese Verfügung wird **mit gewöhnlicher Post** eröffnet:
  - der Gemeinde Bönigen unter Beilage der genehmigten Teilrevision der Ortsplanung, erweiterte Besitzstandsgarantie in der Kernzone (2 Ex.).
7. Diese Verfügung wird **mit gewöhnlicher Post** mitgeteilt:
  - dem Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli (1 Ex.); und
  - dem Rechtsamt der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (1 Ex.).

8. Diese Verfügung wird **per E-Mail** mitgeteilt:
- der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Abt. amtl. Bewertung der Grundstücke;
  - der Kantonalen Denkmalpflege KDP;
  - dem AGR/O+R: KUS; sowie
  - dem AGR/KPL.
9. Je zwei Exemplare dieser Verfügung und der genehmigten Teilrevision der Ortsplanung, erweiterte Besitzstandsgarantie in der Kernzone, sind für das Archiv des Amtes für Gemeinden und Raumordnung bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Stephanie Andrea Sauter, Rechtsanwältin  
Stv. Teamleiterin

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern, Münster-  
gasse 2, Postfach, 3000 Bern 8, schriftlich mindestens im Doppel und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61a Abs. 1  
BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem  
gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.